

Meldepflichten, die Sicherstellung der Spitalkapazitäten, die Kostenregelungen für Tests oder das Materialmanagement) bereits im Rahmen der normalen oder besonderen Lage vorgesehen werden könnten. Zur Bewältigung der zweiten Pandemie-welle wurde ein Teil dieser Punkte provisorisch in das im September 2020 verabschiedete Covid-19-Gesetz aufgenommen. Parallel dazu begann der Bundesrat im Juni 2020 mit den Arbeiten zur Revision des EpG, die ebenfalls 2023 abgeschlossen sein dürften.

Ausserdem nahmen die GPK Kenntnis von einer ersten Evaluation der Umsetzung des EpG¹⁴⁴, welche vom BAG in Auftrag gegeben worden war und sich auf den Zeitraum von Juli 2019 bis Juni 2020 bezieht. Die Autoren und die Autorin kommen zum Schluss, dass das EpG insgesamt zweckmässig umgesetzt wird, jedoch Verbesserungen vor allem bei der Digitalisierung des Meldewesens für Epidemien erforderlich sind. Sie formulieren 32 Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes und fordern dieses auf, eine vertiefte Analyse zu diesem Thema durchzuführen, da ihre Evaluation den Pandemiezeitraum nur teilweise abdeckt. Das Bundesamt bestätigte Ende 2020, dass die Ergebnisse dieser Evaluation bei der angekündigten Revision des EpG berücksichtigt und vertieft werden.

Die GPK werden die Arbeiten des BAG im Hinblick auf eine Revision des Pandemieplans und des EpG weiterverfolgen. Sie werden sich bei ihren Arbeiten jedoch auf ganz bestimmte Aspekte wie das Management des medizinischen Materials¹⁴⁵, die Zusammenarbeit mit den Kantonen¹⁴⁶ oder die Krisenmanagementstrukturen¹⁴⁷ konzentrieren. Hierbei behalten sie sich vor, dem Bundesamt punktuelle Anmerkungen zum Pandemieplan und zum EpG zukommen zu lassen.

4.1.7 Massnahmen im Bereich der Sozialversicherungen

Die GPK-N tauschte sich im November 2020 mit Vertreterinnen und Vertretern der Direktion des BSV aus. Diese präsentierten der Kommission die Massnahmen, die angesichts der Coronakrise im Bereich der Sozialversicherungen ergriffen wurden.

Die GPK-N konzentrierte sich bei ihren Arbeiten auf die Umsetzung des Systems des Erwerbsersatzes für Selbstständigerwerbende. Diese Massnahme wurde vom Bundesrat im März 2020 zuerst für Selbstständigerwerbende, Personen in Quarantäne und Eltern mit Kindern bis zu zwölf Jahren eingeführt¹⁴⁸ und schliesslich am 16. April insbesondere auf indirekt betroffene Selbstständigerwerbende (Härtefälle)¹⁴⁹ ausgedehnt. Am 1. Juli wurde die Massnahme für verschiedene Kategorien von Selbstständigerwerbenden mit nach wie vor bestehendem Erwerbsausfall bis

¹⁴⁴ Situationsanalyse «Umsetzung des Epidemiengesetzes» (EpG), Bericht des Beratungsunternehmens bolz+partner vom 11. Aug. 2020

¹⁴⁵ Siehe Kap. 4.1.5

¹⁴⁶ Siehe Kap. 4.1.2

¹⁴⁷ Siehe Kap. 4.1.1 und 4.8.1

¹⁴⁸ Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen; Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. März 2020

¹⁴⁹ Coronavirus: Ausweitung des Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle; Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. April 2020

zum 16. September verlängert.¹⁵⁰ Die Unterstützung für Selbstständigerwerbende ist seit September 2020 im Covid-19-Gesetz (Art. 15)¹⁵¹ verankert.

Die Umsetzung des Systems des Erwerbsersatzes für Selbstständige – vor allem die geringe Aufsicht des BSV über die Auszahlung der Entschädigung – wurde verschiedentlich kritisiert. Einige Medien berichteten darüber, dass gewisse Selbstständigerwerbende die Entschädigung nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Sommer 2020 weiter bezogen, da die Unterstützung automatisch für alle Bezügerinnen und Bezüger verlängert wurde, sofern diese nicht ausdrücklich auf die Auszahlung verzichteten.¹⁵²

Die Vertreterinnen und Vertreter des BSV schilderten der Kommission die Chronologie der Ausarbeitung des Systems des Erwerbsersatzes und dessen grösste Herausforderungen. Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass dieses völlig neue System des Erwerbsersatzes innert kürzester Zeit und für einen sehr grossen Bezügerkreis eingeführt werden musste und daher Kompromisse nötig waren, um eine einfache und speditive Umsetzung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang zeigte sich das Bundesamt über die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einheiten, die an der Ausarbeitung des Systems des Erwerbsersatzes beteiligt gewesen waren (insbesondere das BSV, das SECO und die EFK), sowie über deren grosses Engagement erfreut. Das BSV präzisierte, dass es in erster Linie der EFK obliegt, zu kontrollieren, dass es bei den Entschädigungen zu keinen Missbräuchen oder Mitnahmeeffekten kommt, wies aber auch darauf hin, dass bisher relativ wenige Missbräuche festgestellt wurden.

Gemäss den Zahlen des BSV wurden per 1. November 2020 Covid-19-Erwerbsersatzentschädigungen in Höhe von insgesamt 1,96 Milliarden Franken an mehr als 222 000 Personen – davon ungefähr 74 000 Selbstständigerwerbende, für welche die Härtefallregelung gilt – ausbezahlt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamtes führten jedoch aus, dass die künftige Entwicklung des Systems des Erwerbsersatzes und dessen finanzielle Auswirkungen weiterhin nur schwer absehbar sind. Die GPK-N nahm zudem Kenntnis von den verschiedenen Evaluationen, welche das Bundesamt nachträglich plant. Diese werden insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Entschädigungen und die finanzielle Lage der Selbstständigerwerbenden zum Gegenstand haben.

Nach Meinung der GPK-N bleiben verschiedene Fragen in diesem Dossier offen, insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch beim Corona-Erwerbsersatz und mit der Beaufsichtigung der Umsetzung durch die zuständigen Bundesbehörden. Die Kommission wird dieses Thema 2021 weiter vertiefen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des BSV präsentierten der Kommission zudem andere Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes, welche dieses zur

¹⁵⁰ Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende wird bis 16. Sept. 2020 verlängert; Medienmitteilung des Bundesrates vom 1. Juli 2020

¹⁵¹ Bundesgesetz vom 25. Sept. 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102)

¹⁵² Die Behörden waren vor Missbrauch gewarnt – und taten nichts. In: Basler Zeitung, 2. Sept. 2020. Bund verschleudert Steuergelder. In: Blick, 21. Aug. 2020.

Bewältigung der Krise ergriffen hatte. Sie erläuterten zudem die Prognosen, welche das Bundesamt zu den Auswirkungen der Krise auf die Finanzperspektiven für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (AI) und die Erwerbsersatzordnung (EO) erstellt hatte. Die Kommission kam zum Schluss, dass aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

4.2 UVEK

4.2.1 Öffentlicher Verkehr

Die GPK-S befasste sich mit den Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise im öffentlichen Verkehr. Im November 2020 tauschte sie sich diesbezüglich mit Vertreterinnen und Vertretern des BAG aus. Diese schilderten ihre Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr während der Krise, die sie als sehr positiv beurteilten. Die Vertreterinnen und Vertreter des BAV wiesen insbesondere darauf hin, dass die betroffenen Unternehmen die Massnahmen des Bundesrates rasch und einheitlich umsetzten.

Die Kommission thematisierte mit dem BAV die Massnahmen, die im Rahmen des dringlichen Gesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise¹⁵³ erarbeitet worden waren. Laut BAV war es eine Herausforderung, einen solchen Gesetzesentwurf innerhalb von weniger als drei Monaten vorzubereiten. Die GPK-S informierte sich zudem darüber, wie das Bundesamt gedenkt, zu kontrollieren, dass die Unterstützungsgelder zweckkonform eingesetzt werden. Aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht besteht für die Kommission derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

Ferner erkundigte sich die Kommission über die Verhandlungen des BAV über die Finanzhilfe für SBB Cargo, die ebenfalls im Gesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist. Im Dezember 2020 teilte das Bundesamt mit, dass eine Absichtserklärung unterzeichnet wurde, welche die Bedingungen für diese Finanzhilfe regelt. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass SBB Cargo die Gelder in Anspruch nehmen kann, wenn das Unternehmen auf generelle Preiserhöhungen verzichtet und die bestehenden Angebote 2021 weiterführt.¹⁵⁴

Zu guter Letzt diskutierte die GPK-S mit der Vorsteherin des UVEK und mit dem BAV darüber, ob Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben. Im März 2020 hatte das Bundesamt die subventionierten Unternehmen aufgefordert, Kurzarbeit einzuführen und anzumelden. Diese Massnahme war vom SECO und verschiedenen Dachverbänden der Arbeitswelt stark kritisiert worden. In deren Augen haben die subventionierten Unternehmen

¹⁵³ Bundesgesetz vom 25. Sept. 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise. Dieses dringliche Gesetz sieht eine Unterstützung in Höhe von rund 900 Millionen Franken für die Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vor (BBI 2020 7923, AS 2020 3825). Die entsprechende Referendumsfrist ist am 14. Jan. 2021 ausgelaufen, womit das Referendum nicht ergriffen wurde.

¹⁵⁴ Bundesamt für Verkehr und SBB Cargo regeln Bedingungen für Corona-Finanzhilfe; Medienmitteilung des BAV vom 3. Dez. 2020